



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 19. März 2024

2024/42. Revision Schutzverordnung Natur- und Landschaftsschutz

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat nahm die Revision des Natur- und Landschaftsschutzinventars mit Beschluss vom 2. Mai 2023 zustimmend zur Kenntnis und setzte das revidierte Beitragsreglement für Bewirtschaftungsbeiträge fest.

In Ergänzung zum behördenverbindlichen Inventar sind die Inventarobjekte in einem zweiten Schritt mittels Schutzverordnung eigentümerverbindlich und langfristig zu schützen, wie dies in den Legislaturzielen 2022-2026 und gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz Art. 205 ff. vorgesehen ist.

Mit der Schutzverordnung wird die langfristige und umfassende Erhaltung und Förderung von Lebensräumen seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, von bedeutenden Elementen der Landschaft und von Kulturgütern sowie Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen sichergestellt. Dies wird mit Regelungen zur Pflege, zum Unterhalt, zur Renaturierung, zum Verhindern von Beeinträchtigungen oder anderen Schutzmassnahmen zugunsten der Schutzobjekte erreicht. Die Schutzverordnung ist eigentümerverbindlich und gewährleistet Rechtsgleichheit sowie Verbindlichkeit gegenüber Dritten.

Die bestehende Schutzverordnung der Gemeinde Pfäffikon stammt aus dem Jahr 1989.

Die Abteilung Bau und Umwelt, Fachstelle Naturschutz wurde mittels Gemeinderat-Beschluss vom 2. Mai 2023 beauftragt, die revidierte Schutzverordnung für die öffentliche Auflage und der darauffolgenden Verabschiedung durch den Gemeinderat vorzubereiten.

2. Vorgehen Überarbeitung

Die revidierte Schutzverordnung wurde mit Bezug einer kantonalen Vorlage erarbeitet, um einheitliche Begrifflichkeiten für Betroffene zu gewähren. Verschiedene Aspekte wurden auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Die ehemalige Naturschutzbeauftragte und der Leiter der Gemeindestelle für Landwirtschaft haben im Sommer bis Herbst 2023 mit einem Grossteil der Bewirtschaftenden die Objekte «Trocken-, Feucht- und Nasstandorte» sowie «extensiv genutzte Weiden» besichtigt, um die exakten Grenzen, die jährlichen Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen und die Entschädigungsbeiträge zu besprechen. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in die zu verabschiedende Schutzverordnung eingeflossen.

Mit den Bewirtschaftenden wurden einzelne Pflegevereinbarungen getroffen. Diese werden mit Festsetzung der Schutzverordnung rechtsgültig.

Für Schutzobjekte, welche über keine individuelle Pflegevereinbarung verfügen (z.B. Einzelbäume oder Hecken), gelten die Bestimmungen der Schutzverordnung.

3. Dokumentation

Das Ergebnis der Überarbeitung der Schutzverordnung ist in folgenden Dokumenten und Nutzungsinstrumenten dokumentiert:


- Beschreibung und Bewertung der einzelnen Objekte in einer Exceltabelle (Grundlage für die Nachführung)
- Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Kommunale Pflegevereinbarungen inkl. Flächenverzeichnis
- GIS-Eintrag aller inventarisierten Objekte (GIS der Gemeinde, bis Beginn der öffentlichen Auflage nicht öffentlich einsehbar)
- Objektdatenblatt (Grundlage für die Nachführung)

4. Weiteres Vorgehen

Die revidierte Schutzverordnung, dazugehörige Objektblätter und Pflegevereinbarungen inkl. Flächenverzeichnisse sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Im GIS-Portal können die Inventarobjekte während der öffentlichen Auflage ebenfalls eingesehen werden. Betroffene Bewirtschaftende sowie Eigentümerinnen und Eigentümer sind über die Publikation auf geeignete Weise zu informieren.

Nach der Behandlung von Einwendungen aus der öffentlichen Auflage setzt der Gemeinderat die revidierte Schutzverordnung fest. Gegen die Festsetzung kann während 30 Tagen Rekurs erhoben werden. Die Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der revidierten «Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung» wird zugestimmt und sie wird zur öffentlichen Auflage freigegeben.
 2. Den «kommunalen Pflegevereinbarungen» inkl. Flächenverzeichnis wird zugestimmt und sie werden zur öffentlichen Auflage freigegeben.
 3. Die Fachstelle Naturschutz wird beauftragt, in Absprache mit der Gemeinderatskanzlei die revidierte «Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung» zu publizieren. Die Verordnung ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Betroffene Bewirtschaftende sowie Eigentümerinnen und Eigentümer sind über die Publikation auf geeignete Weise zu informieren.
 4. Die Fachstelle Naturschutz wird beauftragt, die revidierte Verordnung zusammen mit den kommunalen Pflegevereinbarungen inkl. Flächenverzeichnis und Objektblatt an die zuständigen Bewirtschaftenden sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der einzelnen Schutzobjekte ab Beginn der öffentlichen Auflage auszuhändigen.
 5. Die Fachstelle Naturschutz wird beauftragt, das kommunale Natur- und Landschaftsinventar inkl. Objektdatenblätter der einzelnen Objekte ab Beginn der öffentlichen Auflage öffentlich einsehbar im GIS aufzuschalten.
 6. Nach der öffentlichen Auflage sind allfällige Einwendungen durch den Bereich Bau und Umwelt zu bearbeiten.
 7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ressortvorsteher Bau und Umwelt
 - Bereichsleiter Bau und Umwelt
-  Die Perle am Pfäffikersee

- Bausekretärin
- Fachstelle Naturschutz
- Gemeindestelle für Landwirtschaft
- Revierförster
- Gemeinderatskanzlei

- Archiv N1.01.2
- Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

Versanddatum: